

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/10/23 95/10/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1995

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3L E15101000

E6J

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

11992E005 EGV Art5;

11992E189 EGV Art189;

31985L0337 UVP-RL Art12 Abs1;

61983CJ0014 Sabine von Colson und Elisabeth Kamann VORAB;

B-VG Art49 Abs1;

EURallg;

UVPG 1993 §3;

UVPG 1993 §46 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Auffassung, es läge ein Fall einer zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung iSd UVPG 1993 vor, weil die Übergangsvorschrift des § 46 Abs 3 UVPG 1993 im Hinblick auf entgegenstehende gemeinschaftsrechtliche Regelungen nicht anzuwenden wäre, kann nicht gefolgt werden. Damit wird das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum innerstaatlichen Recht verkannt. Dieses Ergebnis kann nicht im Wege der gemeinschaftsrechtskonformen Interpretation einer innerstaatlichen Norm, im vorliegenden Fall des § 46 Abs 3 UVPG 1993 gewonnen werden, weil im Wege der gemeinschaftsrechtskonformen Interpretation der Regelungsgehalt der innerstaatlichen Vorschrift nicht in sein Gegenteil verkehrt werden darf (Hinweis Urteil des EuGH 10.4.1984, EuGH Slg 1891, sowie Jarass, Richtlinienkonforme bzw EG-rechtskonforme Auslegung nationalen Rechts, EuR 1991, S 211 ff). Ein innerstaatliches Gesetz, das nach seinen Übergangsvorschriften für den konkreten Fall nicht anwendbar ist, kann auch im Wege des "Anwendungsvorranges" von Gemeinschaftsrecht nicht anwendbar werden. Unter dem Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechtes kann nur verstanden werden, daß unter den oben dargelegten Voraussetzungen dessen Regelungen selbst - ungeachtet allenfalls entgegenstehenden innerstaatlichen Rechts - anzuwenden sind, nicht aber, daß innerstaatliches Recht über seinen sachlichen oder zeitlichen Geltungsbereich hinaus anzuwenden wäre. Dies liefe auf eine Anwendung von innerstaatlichem Recht hinaus, das so nicht gesetzt wurde; ein solches Ergebnis kann auch im Falle des Anwendungsvorranges vom Gemeinschaftsrecht nicht gewonnen werden.

Gerichtsentcheidung

EuGH 683J0014 Sabine von Colson und Elisabeth Kamann VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100081.X12

Im RIS seit

08.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at